

Landgericht Halle/Saale

Az.: 5 0 1579/17

Wohl

Im Namen des Klägers

In der Sache

der Wöpenfetter Fensterputz GmbH,
verteuert durch den Geschäftsführer, Herrn
Miller, Leisingstraße 6, 06007 Wöpenitz

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rabe Dr. Claus v. Nostitz
Am Markt 12, 06007 Wöpenitz

gegen

Herrn Max Schmidt, als Inhaber der Firma
Meteo, Heinrich-Perrn-Straße 25, 06120
Halle/Saale

- Beklagten

Prozessbevollmächtigter: Röhren Dr. Rüdiger, Weigert
Mühlmann, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle/Saale - 5. Zivilsenat
durch die Richterin am Landgericht
Ghorwitz, mit Urteil vom 15.03.2018 für
Recht erkannt:

ZW
ZW.

1. Der Befehl wird umstellt,
an die Klägerin 724,04 €
nebst Zinsen i.H.v. 9%punkten
über dem Basiszins ^{ab dem}
17.09.17 zu zahlen.

Z

2. Der Befehl wird umstellt
an die Klägerin nebst
9.909,81 € nebst Zinsen in
Höhe von 9%punkten über dem
Basiszins ^{ab dem} 11.09.17
Zug-um-Zug gegen Übergabe und
Rücküberweisung der Marke
"MT EP Compact" gem. dem
Bestreben und Umkehrungen
nach Anlage N1, zu Aktenverlesen
zu zahlen.

als Anlage zu
Aktens. u. u.

3. Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits
tragen der Befehl zu 90%
und die Klägerin zu 10%.

5. Das Urteil ist unwidrig
vollstreckbar, die die Klägerin
allerdings nur gegen Erhaltung des Urteils
i.H.v. 110% des jeweils zu

Vollstreckung im Betrags.

Die Vll. kann die Vollstreckung
gegen den Schuldner einleiten
i.H.v. 10% des vollstreckbaren

Betrags abzurufen, wenn nicht der
Schuldner zur Vll. bereit ist.

10% des jeweils zu vollstreckenden
Betrags leistet.

Ungerath

Die Parteien stellen ihre Rechte im Zusammenhang mit vermieteten vorverleibt hergestellten ausgetretenen Türen.

Die Klägerin (von Folgerin M.) hat ein Fensterbauunternehmen, der Behälter ist Hersteller von Aluminiumtüren und Fenstern.

Der Kläger bestellte bei der Behälter am 6. 12. 2014 für zwei verschiedene Bauverträge Aluminiumfenster, für die er vor Ort Abmaße genommen hatte und der Behälter überwachte.

* Die Türen sollten an der Front werden M. selbst verbaut werden. Die Behälter wurde am 1. 1. 2015 montiert.

Für das Bauvertrags Giebelbauhaus Barchens, Oststraße 9, 34114 Nessel (BV 1) bestellte der Kläger die „Aluminium“ als Teil des Fenstersystems „New Therm 100“.

(BV 2) Für das Bauvertrags Giebelbauhaus? Meyer, Lütze-Otto-Peters-Straße 37, 39112 (Meyer) bestellte er bei Hausbau „MT EP Compact“ zu einem Preis von 9.909,00 €.

Die Tür für das BV 2 wurde von der Behälter am 20. 12. 2014 geliefert und vom M. am 15. 01. 2015 in das Giebelbauhaus verbaut.

Am 16.01.2015 schickte der
Vl. dem Behl. eine E-Mail, in
welcher sie Mängel an der Td rück.
Es werden dem Behl. gesamte Kundenliste
mitarbeiter stellt fest, dass die
Mängel auch einen fehlerhaften
Geben entstanden seien.

Auf neuere Aufklärung der Vl.
bedankt der Behl. die Mängelzeitiger
Spezialist mit E-Mail vom
23.06.2015 entgegen ab.

Mit Schreiben vom 19.03.2016 schickte
die Vl. dem Produkt vom Vortrag.
eine Resolution des Behl. schickte dem
Vl.

Im BV1 bewirkt der Behl. die
Td am 12.03.2015. Der Vl. bewirkt
sie am 16.03.2015 ein.

Mit E-Mail vom 26.03.2015 rück
die Vl. die Td als Mängelzeitiger
schickte Mängelzeitiger.

Darunter schickte der Behl. am
27.03.2015 einen Mitarbeiter, der
die Td in Anspruch nehmen und
den Vl. beiden Angestellten Gewähr
der Td antwortete.

Nach diesem Termin wurden weitere
an der Td festgestellt.

Auf weitere Publikationen zu
Mängelbesetzung vom 17.9.2015 auf
15.05.2015 verweist der Beleg. Nicht
mehr.

Die Wl. befragt, bez. des
BV2 sei die Silhouette der Vogelwelt,
An der Anpassung an die zu sein
sei, sodass immer größere Dichtungen
auch in geschlossenen Zustand nicht
auflösen, wodurch Licht durch die
Tür fallen kann; zudem seien die
Türblätter nicht auf Null-Lage
eingelastet worden, sodass sie nicht
in mittelmäßig stehen.

Die Mängelbesetzung so mit Kosten
von etwa 900 € verbunden, wobei
700 € auf den Restbetrag der Arbeiten
und 200 € auf das Einstecken der
Tür entfielen.

Am Tag der Freigabe der Tür
haben sie beide Mängel feststellen
können, so dass erst nach Einbau
möglich gewesen wäre.

Bez. des BV1 liegt der Mangel darin, dass sich die Tür nach Einbau am Schwan habe schließen können, nach der Besichtigung durch den Mitarbeiter des Behl. am 22.03.2015 seien noch weitere Mängel aufgetreten.

Die Tür bleibe nicht mehr im „Schwapp“ da sie unter enormer Spannung stehen habe.

Der Anpressdruck sei zu gering gewesen, so dass bei Geschlossenheit

Luft durch zog und nicht Anpressdruck wurde.

Die Mängel an der Tür habe an Mitarbeiter des Behl. verursacht

Zur Beseitigung des Mangels am „Schwapp“ habe er 329,09 € aufwenden müssen, um den elektromagnetischen Ölfeder auszubauen zu lassen.

Weitere 800 € habe er seinem Arbeitgeber, dem Bauherrn des

BV1 nachlassen müssen, wobei

400 € auf die Kosten entfielen und weitere 400 € den zu geringen Anpressdruck, wurde dem Schme GbR

den Td.

den den Mängel habe sie bei

Abwicklung an Td nicht erkennen lassen

Die Kl. beantragt, ^{weiter}

1. den Befehl zu verurteilen,
an die Kl. gegen 1.729,09 € verb.
Zinsen in Höhe von 9% p.a. über
den Basiszinsstand seit Rechtskraft
zu zahlen,

2. den Befehl zu verurteilen, an
die Kl. gegen weitere 4.908,01 €
verb. Zinsen in Höhe von 9% p.a.
über den Basiszinsstand seit
Rechtskraftzeit Zug-um-Zug
wegen Übergabe und Übergang an
Alemidionbank gemäß Beschluss
und um die Höhe nach vorzulegen
Anlage N 1,

3. festzustellen, dass sich an
Befehl mit an dem die An
im Klageantrag zu Ziffer 2
bezeichneten Td in Anspruch
bezieht.

Den Befehle beauftragt,

die Wege abzurufen.

Er behauptet, die Kl. habe es unterlassen, die geltenden Taten zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen.

Er bezieht sich zudem die Unvollständigkeit dem Gutachten festzustellen von diesem Verfahren.

Zudem bezieht er die Mängelhaftigkeit der Taten, sowie ein etwaiges eigenes zu verhehlen wollen.

Vielmehr habe der Kl. die Mängelhaftigkeit jeweils auch nicht Sach- und Sachgründen Angaben selbst verursacht.

Die Unterzeichnung des Kl. durch einen Mitarbeiter am 28.9.2011 sei von dem Neben 2 gestanden.

Über eine Nachbesserung sei Absprache zwar getroffen worden, aber nicht verbindlich.

Die Mitarbeiter am der Tat des BV 1 seien nicht von seinem Mitarbeiter Verantwortlich werden.

Insbesondere bezieht der Behr. mit

Wien wissen, Ann Ann
Hl. den Barmherzigen des
BVI und dem ihr. 300€
Wenigstens habe, wurde dessen
Zusammenhang. Ich die
Anwesenheit der Hölle nicht
bestimmen. Da es sich um eine
häufige Zahlung der Hl. Vindicta
habe diese durch nicht ersetzt
wird nicht werden.

Es befragt, bez. des BVI
Ann Ann nicht an der Stelle
Nacht der Dichtungen im geschlossenen
Zustand mit eine nicht
bestimmte Menge und nicht
Vorsicht der befragte Mangel
zurück zu führen sein.

Ann die Tugend nicht in
Höllendage ist nicht werden
Eben, Stelle zum haben
Mangel Ann. Die mit der
Ginigkeit verbundenen haben habe
die Hl. sondern zu tragen.

Trotzdem kann es sich bei dem
Dichtungen am ganzlich ungenügende
Bestmuttere.

Diese Wegstrecke verprozessual
ein selbstständiges Betriebsrat
Betriebsrat zur Az: 504 2518
beim ehemaligen Gewerk Aach
eingelakt, in welchem ein
Gutachten des Sachverständigen
Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2006
erzogen wurde. Dieses besteht
zich mit der Mitgliedschaft
des Par im BV1.

Ein weiteres Selbstständiges
Betriebsrat zur Mitgliedschaft
des Par im BV2 unter Aic
Wk beim ehemaligen Gewerk
zur Az 100H 27115
eingelakt, was Auch
Ein Weg des Sachverständigen
Gutachtens des Dipl.-Ing. Braun
vom 31.01.2017 Abgeleitet
wurde.

In der Mitgliedschaft verträgt
vom 15.03.2018 hat Aach
Gewerk enden Betriebs erhalten,
Auch Zerlegung der Arbeits
Zerleg Bericht und Ach zu
Fuge der Verwaltung der Werk

am den 12 im BV1.

Zudem hat der Geldrat die
Verfahrenskosten der Verfahren

26 Halle/Kasse 5 014 25/15

und 16 Halle/Kasse 10 014 27/15

beizuziehen mit vom Gegenstand
der höchsten Veranschlag
spricht.

Die zulässige Klage ist im
Ans am Tenor abwendigen
Vertrag begründet.

A. Zulässigkeit.

Die Klage ist zulässig.

I. Insbesondere ist Am
denzucht Halle/Koerle
gem. §§ 231, Nr. 1, 79 I, 1. 2. GVG
sachlich zuständig. Der
Kommunale Streitwert der Klagehöhe
7. bis 3. überschreitet Allen für die
Zuständigkeits des Amtsgerichts
nominale Schwelle von 5.000 €,
§ 5 ZPO.

Örtlich richtet sich die Zuständigkeit
nach § 27 ZPO nach der
Niederlassung des Beklagten, der Firma
Halle, des Beklagten. Die Klage hat
Bezug zum Geschäftsbereich.

II. Bez. des Klageantrags zu 3.

verfügt der Kläger nach über den
für eine feststehende Klage voranzul.
Feststellungsinteresse § 256 I ZPO.

Dieses ergibt sich jeder falls daraus,
denn die Feststellung des Antrags
im Vollstreckungsverfahren zu
solcher Vollstreckung, ohne in irgendeiner
Weise durch Gegenleistung bedingt,
§ 256 I ZPO.

B. Die verschiedenen Möglichkeiten

Erwägungen. § 260 ZPO im Ver-
der abzuwickeln Möglichkeit in diesem
Weg verbunden werden.

Es können sich alle gegen den selben
Prozessgegner mit für alle in
dem Prozessgericht zustandig, werden
in dem selben Prozessart entstehen
Gemein.

C. Die Weg-Zit aber nur
teilweise begründet.

I. Bezüglich des Wegentzugs zu 1.
darüber ist die gleiche Zt für
den BV1 bezieht,

steht dem Weg ein Anspruch

zw. |

1. Nr. 224, 04 § aus § 650 I, 939 I,
§ 37 Nr. 3, 220 (Beide) den Grund haben
des Punktes mit dem Besitz (Kaufvertrag)
zu.

1. Die Punkte schlossen einstimmig
auf Grund des Angebots des VL
vom 6. 12. 14 einen Vertrag
über die Lieferung einer Anzahl
des Materials für VL gefälligen
Zt.

X Dieser Vertrag ist als Wahlvertrag
gem. § 650 I BGB zu qualifizieren.
In Bezug zum Wahlvertrag
wählet dieser die Anzahl aus,
aus der die Lieferung einer
gewissen Anzahl an Material
gestaltet ist, wobei beim
Wahlvertragsvertrag aus Element
der Verantwortung des Auftrags
und Besitzer am der Seite für

Vordringung nicht, während
der Umbau sich durch das
Element oder gebildeten
Mehrfach auszeichnet.
Die Prüfung des Vertrags zur Bestimmung
des Vertragstyps ergibt sich aus
Wort eines objektiven Empfänger
gem. §§ 132, 157, 252 BGB.

Hierzu war die die Parteien
im Wesentlichen die Umstellung
einer Tür eines bestimmten
Typs wesentlich. Dass diese
in ihren großen spezifischen
an dem konkret Bauverfahren
angepasst werden sollte, lässt
allein, dass planwidrige Element
den Gebildeten Leistung nicht
überwiegen. Dies ergibt sich
insbesondere auch daraus,
dass nicht der Behl sondern
die bei der Maße der Tür
abzulesen auf dem Behl. blieb
mit Hilfe.

2. Die gelieferte Tür war auch,
jedenfalls teilweise, ungeliefert
gem. § 434 BGB.

Die Anwesenheit des Vorkaufers

Mängelrecht ergibt sich
aus § 650i BGB.

Stoffen

Für die Mangelhaftigkeit trägt die Kl. die Beweislast nach dem allgemeinen Regelfall, da die Mangelhaftigkeit an Sache erst zu Zeitpunkt der Abnahme notwendig: TodestmAs nochmal Anstellung und Beweislast unter Anwendung Artikel. Es handelt sich in diesem Sinne um keinen Verbindungsgegenstand, für den nach § 977 BGB erste Veräußerungsregel für das erste Jahr nach dem Kauf greifen würde.

Notwendiges Maß an richterlicher Überzeugung (§ 977 S. 2) ist ein formales Maß an Überzeugung, dass am Zeitpunkt eintretend, dass es notwendig und jegliche Zweifel vollständig ausschließen

a) Hinweis von der geliebten Tür bez. des eingebauten elektrischen Schließmechanismus mangelhaft.

Wie Seite ist bei von Sicherungsgeln,

Wenn sie bei Verletzung der
Scheitern, objektiv sowie
den Montagenbeständen entspricht
§ 434 I BGB.

Vorliegen hat die Beweislast
erzelen, dass die Antriebsfunktion
des elektrischen Türöffners defekt
ist.

Dies stellt eine negative Abklärung
von der üblichen Beschaffenheit des
§ 434 II Nr. 2 ^{ist} unmöglich für die
gunstvollere Bewertung nicht
speziell ist.

Dies hat Aus Sachverständigenberichten
/ des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.10
erzelen.

Dieses kann im vorliegenden Prozess
nach § 193 I ZPO verwendet werden.

Demnach kann sich eine Partei im
Prozess auf die Tatsachen, die im
selbstständigen Beweisverfahren
erzelen wurden und berufen, so
dass diese einen Beweiswert
im Prozess haben werden.

Das Beweisverfahren mit dem
Az. 5 OI 25/19 wurde abgelehnt.
Das Gutachten Rottmann nach
§ 402 iVm § 373ff ZPO verwendet.

Anhaltspunkte, die gegen die
Richtigkeit des Gebrauchens
Sprechen hängen, sind nicht
erhöhten.

Nach dem Gebrauch, lag aber
die Mangelhaftigkeit bezügl.
Umkehr auch bereits bei
Gebrauch vor, § 498 BGB.
Dabei unabweisbar ist das
Fehlen einer Bestätigung, wobei
davon auszugehen ist, dass diese
unabweisbar nicht oder nicht richtig
moniert waren ist.

b) Nach der Dichtung der Tür
sind nach dem Gebrauch des
Gebrauchs mangelhaft.

Insofern wurde festgehalten, dass
im geschlossenen Zustand ein
Licht zug hinter der Tür festzustellen
zu spüren ist, was nicht auch
eine kleine Spalte sein wird.
Nach dem ist für eine Dichtungstür
normal üblich, nach der diese Art
ist dem gewöhnlichen Gebrauch
eben so genügt, wie eine mangelhafte
Tür, § 439 II BGB.

Dies beweist, hat den Charakter,
dass eine fehlerhafte Produktion
der Richtigen nur wenn damit
ebenfalls Beweis bei Abklärung
und Gefährdung der Tür verbunden

c) Bezüglich der Wahrheit am der
Tür, ist keine Mangelhaftigkeit
festzustellen.

Unabhängig von der Aussage bei
Abklärung der Tür noch nicht
verbunden.

an dem
AGL 2,1

Es kann aber auch nicht
festgestellt werden, dass sie auf
einen anderen Pflichtenverstoß
das Behl. beruhen.

Wieso wird man aus Charakter
unerschuldig, da es nicht feststellen
kann, von der Handhabung
unerschuldig ist.

Statt der Generalentnahme in der
unvollständigen Untersuchung vom
15.03.2018 hat keine solche
erhalten.

Die Vernehmung des Zeugen Buchholz
war unerschuldig. So wird davon aus

er sei während der letzten Stunde
die am Mitarbeiter des Behl.
am vor Ort war, nicht ständig
Anwesenheit, die Mutter
sich immer am Stand abgeben,
als er die Baustelle verlassen
wollte. Die Mutter seien den
am Tag zuvor nicht noch nicht
verbunden zusammen mit
Mitarbeiter des Behl. sei die
einzig gewesen, der am diesen
Tag am Tür gearbeitet habe.
Allerdings sei an diesem Tag mit
der Baustelle viel los gewesen
und auch die anderen Geräte
hätten stets ihre Eingangs tür
geöffnet. Er habe nicht hinter
untersuchen, dass diese gegen die
Tür geschlossen seien.

Diese Aussage deckt sich mit
mit demjenigen des Zeugen kmz
Dabei war der am 28.3.15
anwesende Mitarbeiter des Behl.
Er sagte aus, er habe am diesen
Tag nicht mit Werkzeug gearbeitet
und habe zudem stets gegessen mit
dem Mitarbeiter am.

Daher könne er sich nicht selbst
vorstellen die Natur verursacht
zu haben.

Auch eine vertragliche Nebenpflichtverletzung
ist nicht vorstellbar, da sich an
Zuge auch nicht Annon erinnern
kann, das während einer
Anwesenheit jemand die Tür
geschlossen hat, so dass keine
Informationspflicht über die
Beschränkung der Tür auch
Dritte in Betracht kommt.

Beide Züge gegen Glaubhaft und
Staubmutter aus, auch wenn
die beiden gleichschuldig
sind.

d) Danach nur die Tür
nur bez. des Gefährdungszustandes
auf den die beiden angelegt.

3. Zeller hat die hl. den Behl.
mit Schreiben vom 5.04.75 nach
eine ansonstene führt von
Mängelbesetzung gemäß § 280 II,
281 II BGB.

4. Der Behl. kann laut die
Pflichtverletzung auch ein Verstoß,
§ 276 BGB. Dies wird gem. § 280 I
BGB vermutet, können laut sich
der Behl. nicht exculpieren
lassen. Insbesondere ist ganz
klar, die Mängel seien
vor dem Bestehen einer unrichtigen
Montage entstanden, nicht
hin und her bewegt und nicht
unter Beweis gestellt werden.

5. Der Anspruch zur Kl. ist
auch nicht nach gem. § 377 I HGB
auf Grund der Verletzung einer
Kaufmännischen Prüfungsobligations
ausgeschlossen.

a) Zeller ist der Anstandsweise
des § 377 HGB anwendbar,
An es sich um einen
Handelsgeschäft zwischen zwei
Kaufleuten handelt.

Der Vertrag ist als Verkauf anzusehen
zu qualifizieren (§ 9), und dem
die Vorschriften zum Kauf
anwendbar sind, § 90 I BGB.

Die Hl. ist als GmbH
Handelsgesellschaft, § 6 I HGB, III
GmbH G.

Der Behr. befreit ein
Handelsgericht, § 1 I, 2 HGB.

b) Zudem hat die Hl. dem Bbl.
jedenfalls eine Mängelanzage
unverzüglich nach Abhebung
der Tat gemacht.

c) Dies ist nach § 377 I HGB
im Ann. erforderlich gewesen,
wenn es sich um einen
Mangel handelte, der sich
bei ordnungsgemäßer Untersuchung
zeigt hätte (offener Mangel).

Bei versteckten Mängeln, die sich
bei ordnungsgemäßer Untersuchung zu nicht
nicht feststellen lassen, hat der
Käufer die Angabe unverzüglich
vorzunehmen, wenn sich später
ein solcher Mangel zeigt.

Die Beweislast steht daher, um
welche Art Mangel es sich
handelt, trägt der Käufer,
wie sich aus der Auslegung
des § 377 II BGB
ergibt, „es sei denn“.

a) Hiernach ist der fehlerhafte
Erwerb mechanismus als
offener Mangel einzustufen.
Im Rahmen der des Mangels
hat das Gutachten keine
Schlüsse gezogen. Der Kl. hat
aber auch keinen Beweis dafür
angebracht, dass sie diesen nicht
hätte gut feststellen können.

b) Gleichermaßen gilt für die
fehlerhaften Dichtungen.
Zwar wurde im Gutachten von
Teil des zweiten Weges
ausgegangen, die Dichtungen
und ihre Mangelhaftigkeit
hätten sich erst im eingetragenen
Zustand erkennen lassen.
Dies lässt aber keine
hinreichenden Rückschlüsse
auf die hier angeführten Mängel

Tor 2v.

Entsprechendes wurde Jedemfalls
auch nicht von der

kl. vorgehen und unter Beweis
gestellt.

Entsprechende Richtlinien im Verh.
sind gem. § 139 ZPO ersatzw.

[Bombenrevolver].

c) Der Behl. kann sich aber nicht
mit Erfolg auf den
Ausschluss der Gewährleistung

berufen, da er seine
Nachlassungsverpflichtung

widernorm anerkennt und § 280 BGB

Dem Vorbehalt des Behl. er habe

lediglich ins Kalen 2 und

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

die Klage im Hinblick auf die Ansetzung

der Ansetzung, greift nicht durch.

Nach den Grundsätzen des

Neutestamentlichen Bestätigungs-

Schreibens, hat er eine solche

Verpflichtung Jedemfalls anerkannt,

indem er die im Schreiben dar

kl. von 17.04.2015

entgehielten Nachbesetzungspflichtigen
nicht zurück gewiesen hat.

a) Die Garantie des Publikums
Bestandigungsschreibers kann
Anwendung, da es sich bei diesen
Prozessen an Publika handelt.

b) Dem Schreiben der Kl. sind
auch Vorantlagen beigefügt.
Dass die Bkl. wiederum
beschäftigt, dass es Anbei zu
ihren Gehältern gehören ist, lässt
jedenfalls erkennen, dass
über das Thema der Maßnahme
verhandelt wurde.

c) Die Kl. hat aus Schreiben auch
in ihrem ersten Teil
Zusammenhang zu anderen
Verhandlungen verschwiegen
Aber aus ihrer Sicht die
Angemessenheit der Verhandlung
wahrnehmen zu lassen.

AA) Es ist nicht erkennbar,
dass sie Anbei Rechtsmissbrauch
gesehen hat, in dem sie
in den sie bewusst von sich selbst

Veränderungen (Inhalten) abzurufen
Kt.

ee) In der Rechtsfolge, gelten die
Inhalte des Schenkens als
verbindlich.

Damit wurde der Behl.

1. Die Flügelanträge durch
Gleichwertigkeiten auszuführen.

2. den elektrischen Trossen
auszuführen;

beides bis spätestens Freitag den
07.09.2013.

*

d) Zudem ist das Grundmehrwert-
mit nicht nicht gem.

§ 787 S. 1, 726 BGB Anwendung.

ist handelsrechtliche Handel
diese Form der Schrift gem.

§ 350 HGB keine Anwendung.

6. Ich, dass der Behl. diesen
Veränderung nicht nachkommen
ist, stellt eine Pflichtverletzung
dar, welche er zu vertreten
hat. Ist die eventuelle Fristsetzung
konkret er gem. § 241 BGB
nicht an.

7. Hinsichtlich der Behl. der
Behl. Grundmehrwert i.H.v.
324,09 € für den elektrischen
Trossen gem. § 241 BGB, 290 BGB

und 400 € für die
Kalkulation der Selbstkosten
zu stehen, § 287 ZPO.

Die Kosten der Deckungs wird
Zustehen dem Parteien selbst.

Die Kosten der Dichtungen sind
der Kl. entstanden, An sie
dieser Betrag des Bankens als
BVL, Herrn Buchens nach dessen
Anzeige.

Dies hat Herr Buchen in der
Zugrechnung bestätigt, so dass
es auf ein Bankkonto aus BVL
nicht zu kommen.

Die Angemessenheit dieses

Betrags erscheint dem

Gericht nach § 287 ZPO als
angemessen.

Das Gericht entscheidet hierüber
unter Würdigung aller
Umstände nach freier

Überzeugung über das

Gutachten mit der Höhe des
Schadens.

Die Dichtungen sind als, für eine
Fehlende Richtigkeit der Tür

I. Bezüglich des BV 2

steht dem Kl. gegen die Bekl.
der selbst gemachte Antrags
auf Rückzahlung von 4.904,81 €
zug um Zug gegen Rückgabe der
Tür zu, § 346 I, 348, 323 I, II, 2,
650, 439 I, 437 Nr. 2 BGB.

7. Nach dem Vertrag über die
Lieferung der Tür „MT EP Composit“
vom 6.12.14 ist als
Wahlleistungsvertrag einzustufen,
§ 670 I BGB.

8. Diese war auch bei

Gelehrigkeit Anzahlung, § 334 I BGB

a) wie am, ebenfalls nach
§ 993 I ZPO vorzunehmen,
Einkaufsvertragsgüterachten
des dem Selbststänigen Bundesrat
mit An. d. z. 10 OH 27/15
des Sachverständigen Dipl.-Ing.

Bauer, ergeben hat,

ist bei der Tür im geschlossenen

Zustand ein handlungsunfähiges

Zustand der äußeren äußeren

Dichtung am Türblatt auf der Schwelle

Widert vorhanden.

Dies nur bereits bei Gefährdungen
des Art Mangel nachweislich
verursacht wurde.

b) Bezüglich der ebenfalls
größen Taten die, aus dem
Tatbestand nicht in Null-Jahr
eingebaut wurde, besteht
keine keine Mangel.

Hierzu kommt sich der Behl.
mit Erfolg auf die

Ausführung des Gefährdungs Baus,
warum es keinen Mangel
darstellt, wenn die Vorhaben davon
ausstellen gleichzeitigen
ausgenutzt werden.

Somit würde sich eine Td,
nach den Regeln der Technik,
im eingebauten Zustand
nicht in Null-Jahr befinden.

3. Que nach § 23 I BOD nachweislich
Führt sich zur Mängelbeseitigung
wenn nach § 23 II M.B. BOD
entbehrlich, da der Behl.

Auch jedwells mit Erfolg von
25.6.95 erstattet und eingeleitet

4. Die Kl. hat den Rücktritt
auch mit 9 Personen am 14. 3. 76
erklärt, § 348 B.O.

5. Der Rücktritt war nicht
nicht erz geschlossen.

a) Ein Anschluss ergibt sich
nicht aus der Rechts obliegen heit
des § 337 II U H B.

Bei den Dichtungen handelt es
sich um einen verstaubten
Mangel. Dies hat Arns
Gedanken an sich, Arns Arns
ansichend, im Zustand von Einigen,
sich der nicht ansichdende
Kantakt nicht auch sich nicht
feststellbar gewesen.

zu weiteren Untersuchungen
war die Kl. aber nicht
verpflichtet.

Als sich der Mangel zeigte,
hat sie diesen innerhalb eines
Tages, und damit unverzüglich
mgezeigt, so dass auch keine
Verletzung des § 337 III U H B

besteht.

b) Ein Zuschuss des Pächters an 380 €
250 € mehr nimmt aus § 323 V. 2
BGB.

Bei dem mangelhaften Dichtbogen
handelt es sich nicht um
eine erhebliche Pflichtverletzung.
Nach dem Feststellen des Entschadens
entfallen auf die Pflichten
des Pächters Kosten i.H.v. 300 €. § 323
Im Verhältnis zu den Kosten
des TD insgesamt i.H.v. 970 €, ist
übersteigt dieser Betrag dem nach
Art 9. Abs. 1 von 5% bei der
Verpflichtung nicht mehr von einer
erheblichen Minderung auszugehen wird.
Auch bei einer Forderung, handelt
es sich bei dem Dichtbogen,
sowohl über den Pächter für ein
ein wesentlicher Element.

6. Der Behl. hat gem. § 323 BGB
die TD zurück am 20. 11. 2009
Zahlung zu erhalten.

Dass dies nicht möglich sei, da
diese noch verbaut ist,

darüber lässt
sich streiten;
(Cod) vertretbar

Wort er hingegen nicht
hinreichend substantiiert
vorgehen.

So kann die Kl. die Td
anbieten und beantragen
Es ist nicht ersichtlich, weshalb
dies nicht möglich sein sollte.

III. Der Zinsanspruch

bez. des Wegentzugs zu 1.

mit einem Betrag von 724,09 €
ab dem 11.09.2017 mit

bez. des Wegentzugs zu 2.

mit einem Betrag von 9.909,81 €
ab dem 11.09.2017 ergibt

sich aus §§ 291, 288 I, 2, II BGB
iVm. §§ 253 I, 166 ZPO.

IV. Der Feststellungsantrag aus
dem Wegentzug zu 3. ist

anbelehrt, An anschlüssig.

Der Vortrag des Behl. zu
Annahme der Td wurde gem
§ 293 BGB verworfen, dass dem

die Prüfergebnisse der Vor
angeboten werden.

Die Kl. hat aber nicht
ein tatsächliches Angebot
nach § 299 BGB, noch ein
wertloses nach § 999 BGB
anzunehmen versagt.

Mithin ist kein Antragsverzug
zu erkennen.

II. Die Nebenentscheidungen

beruhen bez. der Kosten
auf § 399, 92 ZPO und
bez. der vorläufigen

Vollstreckbarkeit auf
§ 708 Nr. 11, ^{211 ZPO} für den Behl.

und § 709, 5.1 und 2 ZPO für die
kl.

Interstanz: Rf Schwarz

~~Rechtsmittel:~~

~~Für Behl.: Bausly nach § 511, 513
beim Bausly gerichtet~~

[Rechtsmittelbelehrung nicht erforderlich,
§ 232, 5.2, ZP 2. PO]

Klausur 075 ZR I – Lösungsskizze

I. Rubrum

Keine Besonderheiten

II. Tatbestand

Kurzer Einleitungssatz: K begehrt von B aus zwei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Hauseingangstüren in einem Fall Schadensersatz und im anderen Rückabwicklung.

- K ist Fensterbauunternehmen, B Hersteller von Aluminiumtüren, beide Parteien sind Kaufleute

- K bestellte für Bauvorhaben (BV) Borchers bei B eine Hauseingangstür, für die sie selbst das Aufmaß nahm und B mitteilte

- B stellte Tür her, lieferte sie am 12.03.2015 an und K baute sie am 16.03.2015 ein

- K rügte gegenüber B mit E-Mail vom 26.03.2015, dass Tür sich schwer schließen lasse

- am 28.03.2015 war Mitarbeiter des B vor Ort, zur Behebung etwaiger Mängel

- K rügte mit E-Mail vom 05.04.2015 weitere Mängel: Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering und Kratzer an der Tür

- Vor-Ort-Termin der Parteien am 16.04.2015

- K versandte am nächsten Tag an den B eine E-Mail zum Gegenstand der Erörterungen, darin genannt war u.a. Pflicht des B zur Beseitigung der Mängel Defekt Türöffner und Anpressdruck Tür bis zum 01.05.2015; für weiteren Inhalt Bezug nehmen auf Anlage K 4

- B widersprach Inhalt der E-Mail nicht und besserte bis zum 01.05.2015 auch nicht nach

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und ließ im Anschluss elektrischen Türöffner für 324,04 € austauschen

- K bestellte, ebenfalls nach eigenem Aufmaß, bei B für das BV Meyer eine Hauseingangstür zum Preis von 4.904,81 €

- B stellte Tür her, lieferte sie am 20.12.2014 an und K baute sie am 15.01.2015 ein

- K rügte am 16.01.2015 gegenüber B Mängel der Tür: Anpressdruck Tür zu gering, Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut

- B lehnte mit E-Mail vom 25.06.2015 unter Verweis auf nicht sach- und fachgerechten Einbau Einstandspflicht für die Mängel ab

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und erklärte im Anschluss mit Schreiben vom 11.03.2016 Rücktritt vom Vertrag betreffend Haustür BV Meyer

- K behauptet:

1:0

- Tür BV Borchers weise im Verantwortungsbereich des B liegende, erst nach dem Einbau erkennbare, Mängel auf: Tür lasse sich nur schwer schließen, Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering

- Mitarbeiter des B habe bei Nachbesserungsversuch am 28.03.2015 Kratzer an der Tür verursacht

- im Termin am 16.04.2015 sei Nachbesserung bis 01.05.2015 vereinbart worden

- K habe Bauherr Bochers, um Rechtsstreit zu vermeiden, einen angemessenen Preisnachlass in Höhe von je 400,00 € wegen einerseits verbliebener Mängel (zu geringer Anpressdruck und schweres Schließen der Tür) und andererseits der Kratzer in der Tür gewährt

- Mängel an Tür BV Meyer fallen in Verantwortungsbereich des B

- Für Reparatur der Tür BV Meyer seien aufzuwenden für Austausch der Dichtung 300,00 € und Einstellung der Tür 100,00 €

- **Anträge** wörtlich wiedergeben

- **Prozessgeschichte:** Klagezustellung: 11.09.2017. Gericht hat Akten zu selbständigen Beweisverfahren Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Für Ergebnis Bezugnahme auf Gutachten des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2016 in Anlage K 6 und des Dipl.-Ing. Braun vom 31.01.2017 in Anlage K 10. Darüber hinaus erfolgte Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Borchers und Kurz. Für das Ergebnis Bezug nehmen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2018.

III. Entscheidungsgründe

- Ergebnissatz zur Klage

A. Zulässigkeit

- Zuständigkeit:

- sachlich: Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1 71 Abs. 1 GVG: Streitwert über 5.000- €

- örtlich: Landgericht Halle/Saale gem. §§ 12, 13 ZPO oder § 21 Abs. 1 ZPO: Klage gegenüber B als Unternehmer, weil Klage einen Bezug zum Unternehmen des B hat und er Geschäftsbetrieb im Gerichtsbezirk Halle führt

- hinreichende Bestimmtheit des Klageantrags zu 2)?

(+), weil Anspruch hinreichend identifizierbar durch Bezugnahme auf Anlage

- rechtliches Interesse an Feststellung?

(+), dieses ergibt sich aus § 256 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 756 Abs. 1 ZPO: Feststellung im Urteil ermöglicht dem Kläger den Nachweis des Annahmeverzugs und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung, ohne dass der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung im Zuge der Vollstreckung anbieten muss

- objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO zulässig

*Im 16. At
zum un statt y
Teil unfa
und stellt d
SC was d
zu bmit zu
Behl. Vor
bringen.*

✓

✓

✓

B. Begründetheit

I. Schadensersatzansprüche K gegen B wegen Tür BV Borchers

1. Schadensersatzanspruch wegen Mängeln gem. §§ 650, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB besteht nur in Höhe von 324,04 €

a) Werklieferungsvertrag i.S.d. 650 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), in Abgrenzung zum Werkvertrag liegt Werklieferungsvertrag vor, wenn – wie hier – die Herstellung beweglicher Sachen vereinbart wird. Späterer Einbau in Haus, verbunden damit, dass Tür gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Hauses wird, ist unschädlich. Aufmaß allein lässt Vertrag mit B nicht zum Werkvertrag werden, da B nur Herstellung der Tür schuldet (a.A. vertretbar).

b) Mangel der Kaufsache gem. § 434 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB?

- Maßstab: ungeeignet für gewöhnliche Verwendung

- Defekt des Türöffners?

(+), GA des SV Schulze ergab, dass Tür nicht unabgeschlossen zu schließen war

- GA des SV Schulze verwertbar?

(+), gem. § 493 ZPO, dessen Voraussetzungen erfüllt sind: Parteidentität zwischen Beweisverfahren und Hauptprozess, Gesetzmäßigkeit des Beweisverfahrens und Beweisergebnis in Hauptprozess eingeführt

- Anpressdruck der Tür zu gering?

(+), da es durch Tür hindurch zieht und Licht durchscheint – kann allerdings wegen fehlender Darlegung eines Schadens ggfs. dahinstehen, s.u. lit. f)

- Tür nur schwer zu schließen?

Kann dahinstehen, da jedenfalls Verlust der Gewährleistungsrechte wegen verspäteter Rüge, s.u. lit. c)

- Kratzer an der Tür?

(-), weil zwar Abweichung der Ist- von Sollbeschaffenheit, aber Kratzer lagen nicht bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB

c) kein Verlust der Gewährleistungsrechte gem. § 377 Abs. 2, 3 HGB

- Rügepflicht auf den Werklieferungsvertrag anwendbar, § 381 Abs. 2 HGB

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen auf Mängelrüge v. 26.03.2015?

(-), weil Schweigen auf einseitiges Aufforderungsschreiben auch im kaufmännischen Rechtsverkehr kein rechtlicher Erklärungswert zukommt

- Verzicht auf Rüge durch Schicken des Zeugen Kurz am 28.03.2015?

(-), weil dieser auf Mängelrüge geschickt wurde, aus der sich Verantwortlichkeit des B für den gerügten Mangel nicht ergab. K durfte nur davon ausgehen, dass Zeuge Kurz Ursachen des Mangels erforscht

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen des B auf E-Mail vom 17.04.2015?

(+), weil B hier auf Bestätigungsschreiben hin schweigt, so dass in Anwendung des Rechtsgedankens des § 362 Abs. 1 HGB Zustimmung des B zum Inhalt fingiert wird. Aber beschränkt auf im Schreiben genannte Mängel: zu geringer Anpressdruck und defekter elektrischer Türöffner

- Verlust der Gewährleistungsrechte betreffend Mangel „schweres Schließen der Tür“? wohl (+). Dahinstehen kann, ob Mangel durch Untersuchung bei Anlieferung erkennbar

/ ✓

/ ✓

Teil, noch zu ergänzen

/ ✓

/ ✓

/ ✓

/ ✓

/ ✓

un-
richtig
Befrag/ gut
steht
aufrecht

/ ✓

gewesen wäre oder erst nach dem Einbau erkennbar wurde, weil Rüge ohne schuldhaftes Zögern hätte erfolgen müssen. Das war hier mit Rüge erst 10 Tage nach Einbau nicht der Fall. Denn Tür ist elementares Bauteil des zu errichtenden Hauses, das unmittelbar nach dem Einbau einem ausgiebigen Funktionstest zu unterziehen gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass der gerügte Mangel dabei nicht hätte auffallen, so dass die Rüge unmittelbar im Anschluss an den Einbau hätte erfolgen müssen.

(Alternative Begründungsmöglichkeit: Es liegt schon keine wirksame Rüge vor, da diese den Mangel nach Art und Umfang nicht hinreichend konkret bezeichnet, was angesichts des arbeitsteiligen Vorgehens bei der Herstellung aber erforderlich gewesen wäre.)

d) Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), indem in der E-Mail vom 17.04.2015 eine Frist bis zum 01.05.2015 festgehalten wurde.

e) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), Vertretenmüssen wird vermutet, zur Entlastung ist von B nichts vorgetragen

f) Schadensumfang, § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB

- Kosten für Austausch des Türöffners i.H.v. 324,04 €?
(+), da K diese nicht hätte aufwenden müssen, wenn B ordnungsgemäß (nach-)erfüllt hätte

- Preisnachlass i.H.v. 400,00 € wegen zu geringen Anpressdrucks?
Ob Preisnachlass tatsächlich gewährt wurde und dieser angemessen war, kann dahinstehen, da i.E. Anspruch wohl (-),

- Es handelt sich nicht um eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Vielmehr will K Nachlass freiwillig gewährt haben, um Rechtsstreit mit dem Bauherrn zu vermeiden (a.A. vertretbar).

- Keine fehlgeschlagene Aufwendung für enttäushtes Vertrauen, weil K nicht darauf vertrauen durfte, den Preisnachlass von B erstattet zu erhalten.

- Auch keine vergebliche Aufwendung i.S.d. § 284 BGB, weil K diese nicht im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistungserfüllung, sondern anlässlich der nicht ordnungsgemäßen Leistungserfüllung durch den B getätigt hat.

- Im Übrigen kein Anspruch, weil Schadenshöhe durch K nicht hinreichend dargelegt. 400,00 € Nachlass will er für geringen Anpressdruck und schweres Schließen der Tür gewährt haben, so dass hier konkret anzusetzender Betrag allein für ersteren Mangel nicht festgestellt werden kann (a.A. vertretbar, wenn gem. § 287 ZPO geschätzt wird).

g) Zinsen:

- §§ 288 Abs. 2, 291 BGB? (-), weil keine Entgeltforderung

- §§ 288 Abs. 1, S. 1, 291 BGB (+), 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

2. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB

- Schuldverhältnis (+)

- Pflichtverletzung des Zeugen Kurz?

(-), Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO ergibt, dass Nachweis der Beschädigung durch

vertreter
und will
Übervang, d.
Dantley,
Patsch als
gs. der we
u. A. auf
§ 287 ZPO
hinweisen

Aufbau
Übervang
nicht; wi
nicht separ
erwartet

den Zeugen Kurz von K nicht geführt werden konnte. Zeuge Borchers hat Tat selbst nicht gesehen und den Zeugen Kurz auch nicht die gesamte Zeit beobachtet, i.Ü. waren viele andere Handwerker vor Ort. Zeuge Kurz will gar nicht mit Werkzeugen gearbeitet haben (a.A. vertretbar) ✓

3. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

- Schadensverursachung durch den Zeugen Kurz nicht bewiesen (s.o.) (a.A. vertretbar, weitere Anspruchsvoraussetzungen wären dann wohl erfüllt)

II. Anspruch auf Rückgewähr von 4.904,81 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergabe der eingebauten Tür BV Meyer, §§ 650, 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 440, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB ✓

1. Werklieferungsvertrag (+) ✓

2. Wirksamer Rücktritt? ✓

i.E. wohl (-),

- Rücktrittserklärung i.S.d. § 349 BGB mit Schriftsatz vom 11.03.2016? (+) ✓

- Mangel der Tür? ✓

(+), weil ausweislich Gutachten SV Braun zu geringer Anpressdruck, kein Mangel dagegen liegt im fehlenden Einbau der Türbänder in Null-Lage ✓

- unverzügliche Rüge? ✓

(+), weil Mangel erst nach Einbau am 15.01.2015 erkennbar und Rüge am 16.01.2015 erfolgte ✓

- keine unerhebliche Pflichtverletzung i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB? ✓

Wohl (-), weil zwar grundsätzlich erheblicher Mangel bei Mangelbeseitigungsaufwand >5% des Kaufpreises, maßgeblich bleibt aber umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Hier ist mit Türdichtung untergeordnetes Bauteil betroffen, das Funktionsfähigkeit der Tür nicht erheblich beeinträchtigt. Beseitigung des Mangels ohne Weiteres möglich. Demgegenüber liegt keine Tür nach Standardmaß vor, sondern hat B die Tür nach Aufmaß gefertigt, so dass er diese nicht anderweitig verwenden bzw. veräußern kann (a.A. vertretbar).
 } kann
 } wirksam
 } Kaufpreis

Antwort zu Z-u-Z-Vertrag

III. Feststellungsantrag zu Ziff. 3) ✓

Antrag ist unbegründet, da dem K kein Rückgewähranspruch zusteht (s.o. Ziff. II).

Selbst wenn unter Ziff. II ein wirksamer Rücktritt angenommen würde, fehlte es an einem den Annahmeverzug begründenden Angebot des K. Dies erfolgte mangels Verfügbarkeit der Tür nicht tatsächlich (§ 294 BGB), aber auch nicht wörtlich (§ 295 BGB). ✓

C. Nebenentscheidungen ✓

Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO. ✓

Anmerkung:

- Bei der Kostenentscheidung war § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zu Gunsten des B anzuwenden, weil es durch seine verweigerte Zahlung – allerdings ohne Be-

rücksichtigung der Kosten der selbständigen Beweisverfahren – zu einem Gebührensprung gekommen ist (> 6.000,00 €).

- Das Urteil ist für beide Parteien ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Für K, weil die Hauptforderung unterhalb der Schwelle von 1.250,00 € bleibt und für B, weil er nur wegen der Kosten vollstrecken kann und diese unterhalb der Schwelle von 1.500,00 € verbleiben. Gemäß § 711 ZPO ist jeweils eine Abwendungsbefugnis vorzusehen.

IV. Tenorierungsvorschlag

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben zu 95 % die Klägerin und zu 5 % der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

du
Teiler
ist ic
sich
in
Ordung

V. Rechtsmittelbelehrung

Eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel war vorliegend gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich, da im Verfahren vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Da es sich nicht um ein Urteil handelt, sondern um eine Verfügung, ist es nicht erforderlich, es sich als unzulässig und nicht tragwürdig Passage vorzutragen.

Kosten vollbekannt / in AL

